

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Name der Organisation: Mercer Europe GmbH

Anschrift: Hauptstr. 16, 07366 Rosenthal

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG | 1 |
| A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung | 1 |
| A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen | 2 |

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Die Verantwortung für die Überwachung des Risikomanagements liegt beim Vice President Procurement, Stefan Duda. Dieser berichtet mindestens einmal jährlich an das Senior Management, welches bei Bedarf das Audit Committee und den Aufsichtsrat informiert.

Siehe ebenso Mercer's Grundsatzklärung zum LkSG:

<https://de.mercerint.com/wp-content/uploads/MI-DE-FINAL-SCDDA-German-Supply-Chain-Due-Diligence-Act-Policy-Statement-22-JAN2024.pdf>

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

01.01.2024 - 31.12.2024

Zur Info: In den Stammdaten konnte der Zeitraum nicht korrekt ausgefüllt werden.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

Die Risikoanalyse wird fortlaufend durch ein IT-gestütztes Risikomanagement-Tool (Osapiens Hub, Link: <https://osapiens.com/de/esg/du-diligence/>) durchgeführt und angepasst. Dabei werden die verwendeten Daten (Pressemeldungen, Indizes, Rankings, etc.) laufend aktualisiert, sodass eine dynamische, fortlaufende abstrakte Risikobewertung sämtlicher Zulieferer gewährleistet ist. Nach Ermittlung der abstrakten Risiken werden abstrakt risikobehaftete Unternehmen einer konkreten Risikoanalyse unterzogen falls es hierzu einen konkreten Anlass gibt.

Die Risikoanalyse umfasst sowohl den eigenen Geschäftsbereich als auch alle unmittelbaren Zulieferer. Bei entsprechender Informationslage werden auch mittelbare Zulieferer in die Analyse einbezogen. Grundlage der Analyse ist die Erhebung abstrakter Risiken, die mithilfe anerkannter Indizes, Pressequellen und externer Daten zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken ermittelt werden. Diese Betrachtung berücksichtigt insbesondere geographische Regionen sowie die Branchenzugehörigkeit der Lieferanten, in denen erhöhte Risiken typischerweise auftreten.

Folgende priorisierte menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken werden im Rahmen der Analyse identifiziert und gewichtet:

- Kinderarbeit
- Zwangsarbeit und moderne Sklaverei
- Arbeitsschutzverstöße
- Missachtung der Vereinigungsfreiheit
- Ungleichbehandlung in der Beschäftigung
- Unangemessene Löhne
- Umweltverschmutzung (Boden, Wasser, Luft)
- Zwangsräumungen
- Risiken im Zusammenhang mit Sicherheitsdienstleistern
- Verbotene Stoffe (z.B. Quecksilber, persistente organische Schadstoffe)

- Ausfuhr gefährlicher Abfälle

Auf Basis der abstrakten Risikobewertung erfolgt bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte eine vertiefte Untersuchung konkreter Risiken bei einzelnen Zulieferern. Diese konkrete Risikobewertung stützt sich auf:

- Selbstbewertungen der Lieferanten
- Nachweise zur Erfüllung auditbasierter Standards
- Erkenntnisse aus der laufenden Geschäftsbeziehung
- Hinweise aus Beschwerdemechanismen sowie aus Medien- und Sanktionsquellen

Sofern konkrete Risiken identifiziert werden, werden risikoorientierte Präventionsmaßnahmen definiert und umgesetzt. Folgenden Präventionsmaßnahmen wurden im Berichtszeitraum umgesetzt:

- Aktualisierung von Unternehmensrichtlinien, z.B. Menschenrechte, Umwelt, Anti-Korruption, Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit, Verhaltens- und Ethikkodex, Lieferantenkodex, Hinweisgeber-Richtlinie (Beschwerdeverfahren), Link: <https://de.mercerint.com/uber-uns/unternehmensfuehrung/>;
- Anpassung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen, Link (siehe §IV (4)): https://de.mercerint.com/wp-content/uploads/2024_03_22_AGB_E_DEEN_20240409.pdf;
- Schulungen zu ethischem Verhalten und nachhaltigen Einkaufspraktiken aller Mitarbeiter die aktiv in der Lieferkette tätig sind;
- Einbeziehung von Beschwerden und Hinweisen aus Medien, Sanktionsquellen und anderen Informationsquellen;
- Nutzung externer Daten zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken.

Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen wird jährlich überwacht und bewertet. Zusätzlich werden bei Bekanntwerden menschenrechtlicher oder umweltbezogener Risiken bei mittelbaren Zulieferern entsprechende Bewertungen und ggf. Maßnahmen eingeleitet.

Darüber hinaus bietet Mercer ein anonymes und vertrauliches Beschwerdeverfahren über EthicsPoint an welches über die Mercer Webseite frei zugänglich ist oder direkt über EthicsPoint oder über interne Beschwerdekanäle/-möglichkeiten.

<https://de.mercerint.com/uber-uns/unternehmensfuehrung/>

https://secure.ethicspoint.com/domain/en/default_reporter.asp

<https://secure.ethicspoint.com/domain/media/de/gui/15364/index.html>

Die Integritäts-Hotline von Mercer kann über die EthicsPoint-Website www.ethicspoint.com oder eine der unten aufgeführten gebührenfreien Nummern kontaktiert werden:

Nordamerika: 001 866-816-3254

Deutschland: 0800 0827156

Australien: 1800 763 214

Gemäß dem deutschen HinSchG bieten die Unternehmen im Mercer-Unternehmensverbund ebenso ein internes Beschwerdeverfahren an welches über die Unternehmenswebseite und das Intranet angeboten wird. Das unternehmenseigene Verfahren ist in Mercer's Hinweisgeber-Richtlinie detailliert beschrieben.

Link: <https://de.mercerint.com/wp-content/uploads/Hinweisgeber-Richtlinie-DE-20231108-1.pdf>

Mercer verwendet besondere Sorgfalt darauf, die Identität jeder Person, die eine Beschwerde meldet, bis zur Einleitung einer formellen Untersuchung vertraulich zu behandeln. Sofern erforderlich, beinhaltet eine Veröffentlichung in der Regel nur unbedingt notwendige Informationen. Somit wird eine Beschwerde vertraulich behandelt, außer unter bestimmten Umständen. Die Identität einer Person, die eine Beschwerde meldet, wird nicht offengelegt, es sei denn (a) die Person, die die Beschwerde meldet, stimmt einer solchen Offenlegung zu; (b) die Offenlegung ist gesetzlich vorgeschrieben; (c) es ist notwendig, um einer direkten und ernsthaften Bedrohung der Gesundheit oder Sicherheit einer Person zu begegnen; (d) es ist notwendig, um die gesetzlichen Rechte oder Interessen von Mercer zu schützen oder durchzusetzen oder um sie gegen jegliche Ansprüche zu verteidigen; oder (e) es wird von Mercers externem Anwalt geraten, dass eine Offenlegung im besten Interesse von Mercer wäre. Auch wenn Mercer die Vertraulichkeit und Anonymität sehr ernst nimmt, kann diese nicht unter allen Umständen garantiert werden.

Die für das Beschwerdeverfahren zuständigen Personen werden gesondert dahingehend geschult, dass sie Beschwerden stets vertraulich zu behandeln haben, die Identität der hinweisgebenden Person zu schützen ist und Vorkehrungen zu treffen sind, die Person vor Repressalien zu schützen.

Im Berichtszeitraum sind über das Beschwerdeverfahren keine Hinweise eingegangen.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Im eigenen Geschäftsbereich findet die gleiche Risikoanalyse statt, wie sie für unmittelbare Zulieferer durchgeführt wird.

Bedenken hinsichtlich menschenrechts- und umweltbezogener Risiken sowie Verstöße gegen die Menschenrechte oder die Umwelt können über den vertraulichen und anonymen Beschwerdekanal von Mercer auf EthicsPoint oder unter www.ethicspoint.com gemeldet werden. Darüber hinaus bieten die Unternehmen im Mercer-Unternehmensverbund gemäß dem deutschen HinSchG ebenso ein internes Beschwerdeverfahren an welches über die Unternehmenswebseite und das Intranet angeboten wird. Das unternehmenseigene Verfahren ist in Mercer's Hinweisgeber-Richtlinie detailliert beschrieben.

Link: <https://de.mercerint.com/wp-content/uploads/Hinweisgeber-Richtlinie-DE-20231108-1.pdf>

Mercer-Mitarbeitende können solche Verstöße und/oder Risiken auch ihrem Vorgesetzten oder dem Prüfungsausschuss von Mercer gemäß dem Verhaltens- und Ethik-Kodex von Mercer und der Whistleblower-Richtlinie melden.

Link: <https://de.mercerint.com/wp-content/uploads/GBL-POL-Verhaltens-und-Ethik-Kodex-DE-20230802-1.pdf>

Link: <https://de.mercerint.com/wp-content/uploads/GBL-POL-Whistleblower-Policy-EN-20231108.pdf>

Nach Eingang einer Meldung über ein potenzielles Risiko oder einen Verstoß gegen die Menschenrechte oder die Umweltvorschriften ergreift der zuständige Mercer-Beauftragte die zur Untersuchung erforderlichen Maßnahmen. Wenn festgestellt wird, dass ein Risiko oder ein Verstoß vorliegt, wird festgelegt, welche Präventiv- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen sind.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Für unmittelbare Zulieferer findet die gleiche Risikoanalyse statt, wie sie im eigenen Geschäftsbereich durchgeführt wird.

Bedenken hinsichtlich menschenrechts- und umweltbezogener Risiken sowie Verstöße gegen die Menschenrechte oder die Umwelt können über den vertraulichen und anonymen Beschwerdekanal von Mercer auf EthicsPoint oder unter www.ethicspoint.com gemeldet werden. Darüber hinaus bieten die Unternehmen im Mercer-Unternehmensverbund gemäß dem deutschen HinSchG ebenso ein internes Beschwerdeverfahren an welches über die Unternehmenswebseite und das Intranet angeboten wird. Das unternehmenseigene Verfahren ist in Mercer's Hinweisgeber-Richtlinie detailliert beschrieben.

Link: <https://de.mercerint.com/wp-content/uploads/Hinweisgeber-Richtlinie-DE-20231108-1.pdf>

Mercer-Mitarbeitende können solche Verstöße und/oder Risiken auch ihrem Vorgesetzten oder dem Prüfungsausschuss von Mercer gemäß dem Verhaltens- und Ethik-Kodex von Mercer und der Whistleblower-Richtlinie melden.

Link: <https://de.mercerint.com/wp-content/uploads/GBL-POL-Verhaltens-und-Ethik-Kodex-DE-20230802-1.pdf>

Link: <https://de.mercerint.com/wp-content/uploads/GBL-POL-Whistleblower-Policy-EN-20231108.pdf>

Darüber hinaus finden regelmäßig Lieferanten-Audits sowie im Holzeinkauf FSC, FSC-CoC, PEFC, PEFC-CoC und ISO 38200-CoC Audits statt. Es werden ebenso SURE-EU Audits durchgeführt.

Nach Eingang einer Meldung über ein potenzielles Risiko oder einen Verstoß gegen die Menschenrechte oder die Umweltvorschriften ergreift der zuständige Mercer-Beauftragte die zur Untersuchung erforderlichen Maßnahmen. Wenn festgestellt wird, dass ein Risiko oder ein Verstoß vorliegt, wird festgelegt, welche Präventiv- und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen sind.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Mercer führt bei mittelbaren Zulieferern grundsätzlich keine Risikoanalyse durch. Nur wenn Mercer Kenntnis von menschenrechts- oder umweltbezogenen Risiken erlangt, z.B. über den News-Monitor in unserem Osapiens Due Diligence Portal, werden Ad-hoc-Bewertungen und entsprechende Präventionsmaßnahmen durchgeführt.